

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 02/2021

Urteil

in dem Einspruchsverfahren des

A.

vertreten durch Rechtsanwalt R.

gegen

Handball-Bundesliga GmbH

vertreten durch den Justiziar

- Einspruchsführer -

- Verfahrensbevollmächtigter -

- Einspruchsgegnerin -

- Verfahrensbevollmächtigter -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

G., als Vorsitzendem

im Eilverfahren nach Maßgabe des § 36 RO-DHB am 30.11.2021 wie folgt entschieden:

1. Die Disqualifikation mit Bericht des Spielers A im Spiel der 2. Handball-Bundesliga zwischen X und Y wird aufgehoben.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 1.000 Euro sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsgegnerin. Die Höhe der Kosten bleibt der gesonderten Festsetzung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich gegen seine Disqualifikation mit Bericht im Spiel der 2. Handball-Bundesliga zwischen dem X und dem Y. In der Spielminute 50:37 kollidierte der Einspruchsführer mit dem gegnerischen Spieler B. Beide Spieler gingen bei der Aktion zu Boden. Der Spieler B erlitt dabei eine Fraktur an der Hand. Die Schiedsrichter verhängten daraufhin eine Disqualifikation mit Bericht (nach der Regel Nr. 8:6 lit.a der Internationalen Handball Regeln mit DHB-Zusatzbestimmungen vom 1.7.2016). Im Spielbericht heißt es dazu wörtlich: „Spieler A. war Kreisläufer im Angriff und fiel mit seinem Gegenspieler im Zweikampf zu Boden. Entscheidung Freiwurf für X. Auf dem Boden liegend tritt Spieler A vorsätzlich und ohne jeglichen Bezug zur Spielhandlung seinen Gegenspieler und verletzte diesen. Der Y Spieler musste von medizinischem Personal (Sanitäter) behandelt werden und konnte nicht weiterspielen.“

Aus Sicht des Einspruchsführers lagen die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht gem. der Regel 8:6 lit.a der Internationalen Handball-Regeln jedoch nicht vor. Er habe nicht „vorsätzlich und ohne jeglichen Spielbezug zur Spielhandlung“ seinen Gegenspieler verletzt. Insbesondere habe er ihn nicht getreten. Vielmehr sei er im Rahmen der Aktion unglücklich auf den Daumen und die Hand des Gegenpielers B gefallen, was zu der entsprechenden Fraktur geführt habe. Es habe sich ganz offensichtlich nicht um eine „besonders rücksichtslose oder besonders gefährliche“ Aktion gehandelt, sondern um einen Unglücksfall.

Der Einspruchsführer beantragt,

seine Disqualifikation mit Bericht im Spiel der 2. Handball-Bundesliga zwischen X und Y aufzuheben.

Die Einspruchsgegnerin stellt keine Anträge und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

Der verletzte Spieler B hat sich in einer E-Mail an den Geschäftsführer des X, die dem Gericht vorgelegt wurde, wie folgt geäußert: „Bei einem Zweikampf etwa 10 Minuten vor Ende des Spiels, sind A und ich zusammen in den 6 Meter Kreis gefallen. Dabei war ich hinter A positioniert und A ist von oben auf meine Hand / meinen Daumen raufgefallen, dabei ist die entsprechende Verletzung zu Stande gekommen. Ein beabsichtigter Tritt, wie von den Schiedsrichtern als Ursache mit einer blauen Karte geahndet, hat in der Situation nicht stattgefunden und hat auch nicht zu der Verletzung geführt.“

Dem Gericht liegt ferner Videomaterial vor, das eine vorsätzliche Verletzung des Spielers B durch den Einspruchsführer nicht stützt. Die beiden Schiedsrichter der Partie haben sich in einer E-Mail wie folgt eingelassen: „in der 2. Liga Partie X-Y haben wir aufgrund unserer Wahrnehmung eine Entscheidung gegen den Spieler A getroffen und diesen mit einer Disqualifikation mit Bericht belegt. Diesen Sachverhalt haben wir auch so im Spielbericht vermerkt. Nach einer Videoanalyse der Situation sind ... [wir] ... der Überzeugung, dass unsere Wahrnehmung im Spiel nicht richtig gewesen ist. Ein Vergehen des Spielers A im Sinne einer Disqualifikation mit Bericht ist nicht erkennbar. Nach der Sichtung der Szene würden wir eine andere Entscheidung treffen.“

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. auch § 34 Abs. 3 RO-DHB).

2. Der Einspruch ist begründet.

a) Die Handball-Bundesliga GmbH ist die richtige Einspruchsgegnerin. Bei einer Disqualifikation mit Bericht, bei dem nach einer roten Karte auch die blaue Karte gezeigt wird (vgl. 16:8 der Internationalen Handball-Regeln), liegt die Strafgewalt nach Maßgabe des § 17 RO-DHB bei der Spielleitenden Stelle. Für den Spielverkehr der Handball-Bundesligen, deren Organisation und Durchführung der Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband)

überantwortet ist, fungiert nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 der Satzung des Ligaverbandes (Stand 5. Juli 2017) der Ligaverband zwar grundsätzlich selbst als Spielleitende Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 SpO-DHB. Allerdings hat der Ligaverband zur „Führung der Geschäfte in den ihr zustehenden Zuständigkeitsbereichen“ die Handball-Bundesliga GmbH (HBL) gegründet und dieser in § 5a der Satzung des Ligaverbandes die „operative Durchführung und Organisation der Wettbewerbe des Ligaverbandes unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 4“ der Satzung des Ligaverbandes überantwortet. Damit nimmt die Handball-Bundesliga GmbH (HBL) und nicht der Ligaverband die operative Funktion der Spielleitenden Stelle wahr. Entsprechend sind Einsprüche im Bereich der Bundesligen mit der Handball-Bundesliga GmbH und nicht mit dem Ligaverband zu verhandeln.

b) In der Sache sind nach der Sichtung des Bildmaterials, nach der neuerlichen Einschätzung und Bewertung der Schiedsrichter als auch nach der Einlassung des verletzten Gegenspielers die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht nach Maßgabe der Bestimmung des 8:6 lit.a der Internationalen Handball-Regeln zur Überzeugung des Gerichts nicht gegeben. Die Disqualifikation mit Bericht des Einspruchsführers war entsprechend aufzuheben

aa) Die Aktion des Einspruchsführers, die zur Verletzung des Gegenspielers B geführt hat war weder „besonders rücksichtslos“, noch stellte sie ein „besonders gefährliches Vergehen“ i. S. der Bestimmung des 8:6 lit. a der Internationalen-Handball-Regeln dar. Nach den Interpretationshilfen („Guidelines“) des DHB ist eine Aktion dann „besonders rücksichtslos“, wenn es sich um eine „Tätlichkeit oder tätlichkeitsähnliche Aktion“, um eine „skrupellose bzw. verantwortungslose Aktion ohne jeglichen Ansatz eines regelgerechten Verhaltens“, um eine „unbeherrscht schlagend ausgeführte Aktion“ oder um eine „böswillige Aktion“ gehandelt hat. Als ein „besonders gefährliches“ Verhalten wird nach den Interpretationshilfen des DHB ein Verhalten dann qualifiziert, wenn es „gegenüber einem schutzlosen Gegenspieler erfolgt“, oder wenn es „übermäßig riskant und folgenschwer, gesundheitsschädigend“ ist.

All diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Es stützt sich dafür auf das hereingereichte Bildmaterial und die Einlassungen der Schiedsrichter sowie des von der Aktion nachteilig betroffenen Gegenspielers. Die Verletzung war vielmehr Folge eines unglücklichen Sturzes der beteiligten Spieler auf den Hallenboden. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben, dass die klaren Einlassungen der Schiedsrichter und des Gegenspielers von einer besonders vorbildlichen sportlichen Einstellung und großer Fairness zeugen.

Damit waren nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht nach Maßgabe von 8:6 lit. a der internationalen Handball-Regeln nicht gegeben. Entsprechend war die erfolgte Disqualifikation mit Bericht aufzuheben.

bb) Im Übrigen verweist die 2. Kammer des Bundessportgerichts auf die Ausführungen im Urteil vom 26. April 2018 (2 K 01/2018), an denen die 2. Kammer ungeachtet der Entscheidung des Bundesgerichts vom 24. August 2018 (BG 2/18) festhält. Im vorliegenden Verfahren bestand kein Anlass, sich mit der divergierenden und material nicht konsistenten Entscheidung des Bundesgerichts vom 24. August 2018 näher auseinanderzusetzen.

3. Die Entscheidung ergeht wegen der besonderen Dringlichkeit im Eilverfahren und ungeachtet des § 56 Abs. 10 RO-DHB ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren. Der Einspruchsführer soll bereits am 1. Dezember wieder in einem Zweitligaspiel eingesetzt werden. Eine mündliche Verhandlung war angesichts der Kürze der Zeit nicht zu organisieren. Alle Verfahrensbeteiligten waren mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 RO-DHB. Der Einspruchsführer hatte versehentlich Gebühren in Höhe von 1.000 Euro überwiesen – statt der an sich geschuldeten 500 Euro. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.